



Der Gang zum
Heilpraktiker
muss nicht
teuer werden

→ FÜR SCHWERKRANKE

Kassen zahlen auch Alternativ-Therapien

Das ist mal eine gute Nachricht für Kassenpatienten: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Krankenkassen alternative Therapien für Schwerstkranke auch dann zahlen müssen, wenn ihr Leistungskatalog diese Behandlungen nicht vorsieht (Az.: 1BvR 347/98). Voraussetzung ist allerdings, dass die so genannte „Außenseitermethode“ Hinweise auf Heilung oder eine spürbar positive Wirkung auf den Krankheitsverlauf zeigt. Für Patienten bedeutet das, dass sie jetzt unter Umständen auch z. B. zum Heilpraktiker gehen dürfen, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass seine Heilmethode wirklich hilft!

Fragen zum Medizin- oder Sozialrecht? Unter der gebührenfreien Rufnummer 0800-0732483 erhalten Sie kostenlose juristische Erstberatung durch die Vertrauensanwälte der Stiftung Gesundheit.